

Reglement

der Notfalldienstkommission

1. Zusammensetzung, Organisation, Wahlen

Präsidium:

Die Notfalldienstkommission (NFDK) wird vom für das Ressort Notfalldienst zuständigen Vorstandsmitglied geleitet.

Mitglieder:

Die Notfalldienstkommission besteht neben dem Präsidenten aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Bezirksgesellschaften, sowie je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern derjenigen Fachgesellschaften, welche einen kantonsweiten, spezialärztlichen Notfalldienst organisiert haben. Die AGZ stellt die juristische Sekretärin bzw. den juristischen Sekretär¹.

Experten:

Jede Fachgesellschaft und jeder Berufsverband kann zwei Experten ernennen, welche bei Bedarf im Konsultationsverfahren von der Kommission beigezogen werden können.

Wahl:

Die Mitglieder der Notfalldienstkommission werden auf Vorschlag der Bezirksgesellschaften bzw. der Fachgesellschaften von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Ersatzwahlen während der Amtsdauer und Wiederwahlen sind möglich¹.

Sitzungen:

Der Präsident beruft die NFDK ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungsdaten werden in der Regel im Voraus für ein Jahr bestimmt.

Mitglieder der Notfalldienstkommission können sich ausnahmsweise mit einer schriftlichen Vollmacht (auch elektronisch) durch das andere Mitglied ihrer Bezirksgesellschaft bzw. Fachgesellschaft vertreten lassen¹.

¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 5.1.19

Traktandenliste:

Unter dem Traktandum ‚Varia‘ können keine Beschlüsse gefasst werden. Beschlussgeschäfte sind entsprechend zu traktandieren.

Abstimmungen:

Jedes Mitglied der NFDK verfügt über eine Stimme. Die juristische Sekretärin bzw. der juristische Sekretär sowie zugezogene Experten (vgl. oben) haben lediglich beratende Stimme. Die NFDK entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die NFDK ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig.

2. Aufgaben

Rekursinstanz:

Die NFDK amtiert als Rekursinstanz gegen Entscheide der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission insbesondere betreffend Befreiung von der Dienstpflicht, Ausschluss von der Dienstpflicht und Ersatzabgaben sowie gegen andere Entscheide, welche den Notfalldienst betreffen¹.

Rekursausschuss²:

Rekurse werden von einem Rekursausschuss behandelt, welcher sich aus dem Präsidenten der NFDK, sowie zwei Mitgliedern der Bezirksgesellschaften und einem Mitglied einer in der NFDK vertretenen Fachgesellschaft zusammensetzt. Der Rekursausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig, der Präsident entscheidet bei Stimmengleichheit.

Die Ausschussmitglieder werden Anfangs Jahr von der NFDK jeweils für ein Jahr ernannt, wobei für jedes Ausschussmitglied zwei Ersatzmitglieder bestimmt werden, damit der Rekursausschuss stets beschlussfähig ist.

Bei Rekursen, die spezialärztliche Notfalldienste betreffen, welche nicht im Ausschuss vertreten sind, wird vorab bei der entsprechenden Fachgesellschaft eine schriftliche Stellungnahme eingeholt.

Die Entschädigung der Ausschuss-Sitzungen erfolgt zum Ansatz für ausserordentliche Aufwendungen gemäss Art. 2 Entschädigungsreglement der AGZ; es wird die doppelte Sitzungszeit vergütet, die Vorbereitungszeit gilt damit als entschädigt.

Der Präsident beruft die Sitzungen so ein, dass Rekurse innerhalb von 4 Monaten nach Eingang behandelt werden.

¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 5.1.19

² Eingefügt mit Beschluss der DV vom 17.6.19

Schlichtungsinstanz:

Die NFDK amtet auch als Schlichtungsinstanz bei Schwierigkeiten zwischen Mitgliedern oder Fachgruppen und den Bezirksgesellschaften im Zusammenhang mit dem Notfalldienst.

Weitere Aufgaben:

Im Hinblick auf die Organisation des Notfalldienstes hat die Kommission insbesondere die Kompetenz, nach vorgängiger Anhörung der Bezirksgesellschaften und unter Berücksichtigung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Versorgung der Bevölkerung, die Grösse von Notfalldienstkreisen verbindlich vorzugeben, Richtwerte für den Umfang der Dienstpflicht zu erlassen und Instrumente zur Qualitätssicherung bzw. –kontrolle zu entwickeln. Vor dem Erlass entsprechender Beschlüsse sind die in der AGZ vertretenen und von den Regelungen betroffenen Organisationen anzuhören. Gegen diese Beschlüsse besteht eine Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung der AGZ. Die Kommission befasst sich zudem mit allgemeinen Fragen rund um den Notfalldienst.

3. Rekurse

Gegen Entscheide der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission kann innert 30 Tagen seit Empfang des begründeten Entscheides schriftlich Rekurs bei der NFDK eingereicht werden. Der Rekurs hat einen

Antrag zu enthalten und ist zu begründen; die Beweismittel sind zu benennen. Die Eingabe kann auch elektronisch übermittelt werden.

Weiterzug:

Gegen Rekursentscheide der NFDK kann innert 30 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheides schriftlich Rekurs bei der GD eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Beweismittel sind zu benennen. Die Eingabe kann auch elektronisch übermittelt werden.

Für Rekursverfahren vor der NFDK oder der DV werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens keine Verfahrensgebühren erhoben, allfällige eigene Kosten tragen die Rekurrenten selbst. Rekurse haben aufschiebende Wirkung, das heisst, dass Entscheide der Geschäftsstelle der NFDK oder Entscheide der NFDK bis zum Ablauf der Rekursfrist nicht vollziehbar sind¹.

4. Genehmigung des Reglements

Das Reglement wurde von der Delegiertenversammlung am 2. Februar 2009 genehmigt.

¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 5.1.19